

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement des Innern
Herr Bundespräsident
Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

1. November 2023

Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Anerkennung des betreuten Wohnens für Bezügerinnen und Bezüger von EL zur AHV; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 21. Juni 2023 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum obengenannten Geschäft Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006.

1. Allgemeine Bemerkungen: Zustimmung zum Ausbau

Aus Sicht des Regierungsrats zielt die geplante Änderung des ELG in die richtige Richtung. Die Anerkennung des betreuten Wohnens für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) vermag Heimeintritte zu verhindern beziehungsweise zu verzögern. Insbesondere lassen sich diejenigen Eintritte in ein Pflegeheim vermeiden, die lediglich aufgrund fehlender Finanzierung zu Hause erfolgen. Die Vorlage fördert somit den Grundsatz "ambulant vor stationär" im Bereich der Langzeitversorgung.

Richtungsweisend ist die im Januar 2021 verabschiedete Vision der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) für das selbstbestimmte Wohnen von betagten Menschen und Menschen mit Behinderungen. Damit diese ihre Wohnform frei wählen können, braucht es bedarfsgerechte Unterstützungs- und Betreuungsleistungen. Im Bereich der Betreuung bestehen in der Schweiz aktuell aber massgebliche Finanzierungslücken, die zu Fehlanreizen führen.

Der Regierungsrat nimmt deshalb erfreut zur Kenntnis, dass der Bundesrat den Handlungsbedarf im Bereich des selbstbestimmten Wohnens anerkennt. Durch eine Revision des ELG wird die Wahlfreiheit bezüglich Wohnform erheblich verbessert. Der Regierungsrat erachtet die durch die ELG-Revision vorgesehene wohnformunabhängige Unterstützung von EL-Bezügerinnen und Bezügerinnen somit als einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Er begrüsst die Umschreibung des betreuten Wohnens und das damit verbundene Verständnis, dass mittels Betreuung das selbstständige Leben zu Hause oder in einem institutionalisierten betreuten Wohnen ermöglicht wird. Zudem ist ein EL-Ausbau effektiv, da gezielt jene Personen unterstützt werden, die wegen ihres bescheidenen Vermögens ihre Betreuung kaum selbst zahlen könnten oder durch die Betreuungskosten stark belastet sind.

Der Regierungsrat weist jedoch gleichzeitig darauf hin, dass es über das ELG hinaus weiterer Anstrengungen bedarf, um das selbstbestimmte Wohnen von betagten Menschen und Menschen mit Behinderungen zu fördern. Denn mit einem Leistungsausbau im ELG werden einzig jene Personen erreicht, die einen Anspruch auf EL haben. Die Erfahrung zeigt aber, dass insbesondere auch betreuungsbedürftige Personen mit bescheidenen Mitteln – jedoch knapp über der EL-Anspruchsbeurteilung – einen Finanzierungsbedarf haben, sofern sie eine Betreuung in Anspruch nehmen. Für den Regierungsrat ist deshalb klar, dass auch für Menschen ohne Anspruch auf Ergänzungsleistungen Finanzierungslücken bei der Betreuung zu schliessen sind.

Keine Zustimmung zum gewählten Modell

Während der Regierungsrat die Wahlfreiheit und die Umschreibung des betreuten Wohnens begrüsst, lehnt er die vom Bundesrat vorgesehene Variante ab. Anstelle einer Finanzierung über die Krankheits- und Behinderungskosten beantragt der Regierungsrat die Einführung einer Betreuungspauschale, in ähnlicher Weise, wie dies in der Variante 1 des erläuternden Berichts beschrieben wird.

Der Regierungsrat begrüsst hingegen, dass die kantonalen Kompetenzen insbesondere bei der Ermittlung des Bedarfs durch die vorgesehene Regelung nicht eingeschränkt und somit bereits geltende kantonale Regelungen nicht übersteuert werden. Einige Kantone haben bereits sehr gute Systeme ausgearbeitet, welche durch eine eidgenössische Regelung nicht eingeschränkt werden dürfen.

2. Zu den einzelnen Artikeln des ELG

2.1 Zu Art. 10 nELG

Zuschlag Mietkosten für Nachtassistenz

Der Regierungsrat erachtet die Einführung eines Zuschlages für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz in Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 nELG grundsätzlich als sinnvoll. Wie im erläuternden Bericht des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) vom Juni 2023 festgehalten, können allerdings schweizweit nur sehr wenige Personen von diesem Zuschlag profitieren. Die Herleitung des vorgeschlagenen Zusatzbetrages ist nachvollziehbar. Gemäss dem erläuternden Bericht resultieren aus dem Zuschlag Mietkosten für Nachtassistenz schweizweit Mehrkosten von rund einer Million Franken.

Der Regierungsrat erachtet die Zuschläge (Fr. 265.– bis Fr. 270.–) je nach Region zudem als eher unrealistisch. Deshalb bittet der Regierungsrat um erneute Überprüfung der Höhe der Zuschläge.

Zuschlag Mietkosten rollstuhlgängige Wohnung

Der Regierungsrat begrüsst die in Art. 10 Abs. 1^{bis} ELG vorgesehene Änderung der Aufteilung des Zuschlages für die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung. Nach geltendem Recht wird der Rollstuhlzuschlag durch die Anzahl der Personen einer Wohngemeinschaft geteilt, wobei dann jene Anteile der Personen, die keine EL oder keinen Rollstuhl haben, nicht vergütet werden. Die Revision beseitigt nun die Benachteiligung von Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und in einer Wohngemeinschaft leben.

2.2 Zu Art. 14a nELG

Die Förderung des selbstständigen und selbstbestimmten Wohnens im Alter ist ein zentrales Anliegen der Gesetzesrevision. Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich diese Zielformulierung und begrüsst grundsätzlich die Vergütung von Betreuungsleistungen bei der Berechnung von EL.

Bedarfsnachweis

Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehene Regelung zum Bedarfsnachweis. So soll die Kompetenz, den Bedarf einer Betreuungsleistung festzulegen, weiterhin bei den Kantonen liegen, da sie bereits heute entsprechende Leistungen vergüten und Abklärungen durchführen. Wichtig ist aus Sicht des Regierungsrats vor allem, dass bestehende kantonale Modelle durch die neuen Regelungen nicht eingeschränkt oder durch Bundesrecht übersteuert werden.

Koordination mit anderen Leistungen

Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehene Koordination mit anderen Leistungen, wie der Hilflosenentschädigung (HE) und dem IV-Assistenzbeitrag. Er begrüsst insbesondere den Vorschlag, dass die HE weiterhin nicht als Einkommen angerechnet werden darf und dass sie keine Voraussetzung für den Bezug von über das ELG finanzierte Betreuungsleistungen sein soll.

Berücksichtigung des Vermögens

Der Regierungsrat erachtet den Verzicht auf eine stärkere Anrechnung des Vermögens für die vorgeschlagenen Betreuungsleistungen als sinnvoll.

Altersgerechte Anpassung der Wohnung

Kritisch betrachtet der Regierungsrat insbesondere Art. 14a Abs. 1 lit. e und f nELG. Die Anpassung der Wohnung an die Bedürfnisse des Alters (Art. 14a Abs. 1 lit. e nELG) richtet sich in erster Linie an Personen mit Wohneigentum. Dies ist eher ein kleinerer Teil der EL-Beziehenden. Von den aktuell ungefähr 8'800 EL-Fällen (ein Fall kann mehrere Personen umfassen, beispielsweise ein zu Hause lebendes Ehepaar) im Kanton Aargau mit einer AHV-Rente sind ungefähr 8'100 in einem Mietverhältnis und nur etwa 700 leben in einer eigenen Wohnung respektive in einem eigenen Haus. Auch Mietende können in Absprache mit der Vermietung Anpassungen vornehmen. Die Hürden sind aber deutlich höher. Die konkrete Umsetzung für die Anpassung der Wohnung an die Bedürfnisse des Alters müsste der Bund sicherlich detailliert regeln.

Erfassung des Zuschlags für eine altersgerechte Wohnung bei Art. 10 ELG

Den *"Zuschlag für die Miete einer altersgerechten Wohnung, sofern kein Anspruch auf einen Zuschlag nach Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 für diese Wohnung besteht"* möchte der Bund offenbar in erster Linie aufgrund der Finanzierungsfrage (Bund/Kanton) über die Krankheits- und Behinderungskosten regeln. Die Vorlage sieht vor, dass die Kantone die Kosten tragen sollen. Mietkosten stellen jedoch heute anerkannte Ausgaben in der EL-Berechnung dar (Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG). Einen Teil der Mietkosten neu via Krankheits- und Behinderungskosten zu regeln, erachtet der Regierungsrat nicht als sinnvoll. Tendenziell verkompliziert es das System und erhöht somit auch den Verwaltungs- und Durchführungsaufwand. Eine Mietzinsanpassung wird heute ausschliesslich über die jährliche EL vorgenommen. Neu müssten je nach Mietsituation und Miethöhe jeweils auch Anpassungen bei den Krankheits- und Behinderungskosten erfolgen. Die Finanzierung zur Begleitung und Unterstützung von Menschen mit einer Behinderung ist komplex. Es sind daran die IV, Hilflosenentschädigung, Assistenzbeitrag, EL (mit bundesweit und kantonsspezifisch definierten Leistungen) sowie ergänzende Leistungen der Kantone nach eigener Gesetzgebung (Kanton Aargau: Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsgesetz, BeG] beteiligt. Dies führt zu einer hohen Komplexität auf rechtlicher Ebene, in der Administration und in der Abklärung sowie insbesondere für die Betroffenen selbst. Zukünftig sollten Bund und Kantone eine deutliche Vereinfachung – eventuell sogar die Aufhebung dieser Verbundaufgabe von Bund und Kantonen – anstreben. Zusammengefasst sind komplexe oder sogar unlösbare Abgrenzungsfragen vorprogrammiert. Weiter ist nicht auszuschliessen, dass bei der Anspruchsprüfung für die Hilflosenentschädigung gewisse Elemente enthalten sind, welche nun der Kanton neu ebenfalls durch die Krankheitskosten abgelden müsste. Somit würden gleiche Leistungen doppelt entschädigt.

Aktuell sind die anerkannten Ausgaben für die zwei Wohnformen "zu Hause lebend" (Art. 10 Abs. 1 ELG) und "im Heim lebend" (Art. 10 Abs. 2 ELG) im ELG geregelt. Der Regierungsrat erachtet es grundsätzlich als sinnvoll, auch die Wohnkosten für die "dritte Wohnform" (Betreutes Wohnen) über die EL und nicht über die Krankheits- und Behinderungskosten zu regeln. In jedem Fall sollten die Mieten – und damit auch der Zuschlag für die Miete einer altersgerechten Wohnung – in die Berechnung für die jährliche EL einfließen.

Wahl des Finanzierungsmodells

Der Regierungsrat ist grundsätzlich erfreut über die Einführung einer wohnformunabhängigen Lösung und den gewählten weiten Betreuungsbegriff. Er begrüsst die damit beabsichtigte Förderung des Verbleibs zu Hause und des selbstbestimmten Wohnens. Damit werden Leistungen und nicht Angebotsstrukturen finanziert.

Als weitere Variante für eine Vergütung von Betreuungsleistungen bei zu Hause lebenden Personen erachtet es der Regierungsrat für angebracht, die Einführung einer mehrstufigen Betreuungspauschale zumindest zu prüfen. Deren Höhe könnten die Kantone mit einer professionellen und unabhängigen Bedarfsabklärung ermitteln und bei den Ausgaben unter Art. 10 Abs. 3 ELG berücksichtigen. Aus fachlicher Sicht ist eine Lösung über jährliche EL, angelehnt an Variante 1 der vom Bundesrat geprüften Lösungen, angezeigt. Dabei darf aber nicht wie in Variante 1 des Bundesratsberichtes beschrieben, eine Erhöhung der Mietzinsmaxima erfolgen, sondern es ist eine eigenständige Betreuungspauschale einzuführen.

Konkret beantragt der Regierungsrat, unter Art. 10 ELG eine neue drei- beziehungsweise mehrstufige Betreuungspauschale (zum Beispiel analog zur HE) als Ergänzung der jährlichen EL einzuführen, die auf einer unabhängigen Bedarfsabklärung beruht und monatlich ausbezahlt wird. Das ergibt Sinn, weil es sich bei den Betreuungskosten in der Regel um regelmässig anfallende, konstante Ausgaben handelt. Anders als der Bund schätzen die Kantone dieses Modell als umsetzbar ein, es wäre zudem unkompliziert. Eine Pauschale hat einige Vorzüge:

- Sie ist am besten geeignet, ein breites und umfassendes Spektrum an Betreuungsleistungen abzudecken.
- Sie fördert die Selbstbestimmung, weil die EL-Bezügerinnen und EL-Bezüger in der Verwendung der Pauschale frei sind.
- Sie ist verwaltungsökonomisch effizient: Der Verwaltungsaufwand mit einer Pauschale bei den Ausgaben für die jährlichen EL ist kleiner als bei einer Vergütung über die Krankheits- und Behinderungskosten, weil die EL-Stellen der Kantone nicht einzelne Rechnungen bearbeiten müssen.
- Die Pauschale berücksichtigt am besten die Tatsache, dass sich Betreuungsleistungen nicht abschliessend auflisten lassen und individuell aufgrund der jeweiligen Lebenssituation ausgestaltet sein müssen, um die gewünschte präventive Wirkung entfalten zu können.
- Mit der Abwicklung über die jährlichen EL entfällt die Vorfinanzierung (bei einer Vergütung über die Krankheits- und Behinderungskosten müssen die EL-beziehenden Personen die Rechnungen zuerst selbst begleichen und dann den Betrag bei den EL-Stellen einfordern).

Wird der Antrag zur Einführung der Betreuungspauschale als Ergänzung der jährlichen EL nicht berücksichtigt, präferiert der Regierungsrat die im Bericht skizzierte Variante 3: Mit dieser "Mischvariante" würden Elemente der Mietkosten für altersgerechte Wohnungen über die jährliche EL und einzelne Betreuungsleistungen über die Krankheits- und Behinderungskosten abgegolten. Elemente der Mietkosten müssen dabei zwingend über die jährliche EL abgewickelt werden, um der bisherigen Logik des ELG zu folgen. Diese Variante birgt aus Sicht der Kantone zudem den Vorteil, dass sich der Bund zumindest bei den Mietkosten mit 5/8 an der Finanzierung beteiligen würde.

Sollte der Bundesrat an seinem vorgeschlagenen Finanzierungsmodell festhalten, so fordert der Regierungsrat eine Anpassung der Liste der Betreuungsleistungen. Dies erscheint zwingend, um die gewünschte präventive Wirkung auf Gesundheit und Lebensqualität älterer Menschen zu erzielen. Vorgelagert zu den Kategorien braucht es zudem eine beschreibende, zielorientierte Definition der zu finanzierenden Leistungen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb folgende Anpassungen des Art. 14a nELG (Ergänzungen jeweils fett und kursiv):

Art. 14a

Kantone vergüten (...) mindestens die Kosten für die ***psychosoziale Betreuung und Begleitung zu Hause, die Unterstützung bei der Haushaltsführung oder zur Wahrnehmung von Terminen sowie auf Spaziergängen ausser Haus, um die Mobilität, und den Kontakt mit der Aussenwelt zu erhalten und zur Prävention von Immobilität, sozialer Isolation und psychischen Krisen.***

a) (...);

b) (...);

c) (...);

d) (...);

e) (...);

f) (...);

g) Beratung und Begleitung in der selbständigen Alltagsgestaltung trotz Einschränkungen und bei der Inanspruchnahme und Koordination der Leistungen;

h) Entlastungsdienste für Angehörige.

2.3 Art. 16 nELG

Die vorgeschlagene Regelung in Art. 14a nELG enthält eine Liste von Leistungskategorien, deren Kosten die Kantone zwingend vergüten müssen. Dies widerspricht dem Grundsatz "wer zahlt, befiehlt" oder vielmehr "wer befiehlt, zahlt". Der Bundesrat begründet seinen Vorschlag damit, dass die zu erwarteten Einsparungen durch verzögerte Heimeintritte zugunsten der Kantone ausfallen. Es ist jedoch keineswegs sicher, dass die prognostizierten Einsparungen in der ausgewiesenen Grössenordnung eintreffen, und in jedem Fall würden die Einsparungen erst verzögert erfolgen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, dass die Effekte der neuen Bestimmungen und insbesondere die Kostenfolgen nach fünf Jahren überprüft werden.

Als alternative Variante ist daher eine Bestimmung zu prüfen, welche die Kantone verpflichtet, Massnahmen zur Förderung des betreuten Wohnens zu ergreifen, ohne eine Liste im Gesetz festzulegen.

2.4 Art. 21b nELG

Der Regierungsrat begrüsst explizit die geplante Regelung von Art. 21b nELG. Die Schaffung einer Bundesbestimmung, wonach die Kantone zu Unrecht ausgerichtete EL direkt vom Krankenversicherer zurückfordern können, erscheint sinnvoll. Die bewährte und in allen Kantonen gelebte Praxis wird auf diese Weise explizit in einem Bundesgesetz festgehalten. Dies führt zu Rechtssicherheit im Datenaustausch und Geldfluss zwischen EL-Stellen und Krankenversicherern.

Das heutige System gewährleistet eine rationelle Abwicklung zehntausender Rückforderungen von individuellen Prämienvorbilligungen (IPV) und EL-Beträgen pro Jahr. Eine Änderung des Rückforderungsprozesses würde nicht nur eine Anpassung des elektronischen Datenaustausches bedingen, sondern vor allem zu komplexeren und fehleranfälligeren Verfahren führen und das Funktionieren des bewährten Datenaustausches gefährden.

Anträge zu Absatz 1

- Art. 21b Abs. 1 nELG ist als "kann-Bestimmung" formuliert. Juristisch bedeutet dies, dass die darin enthaltene Regelung von den Betroffenen freiwillig umgesetzt werden kann. Wenn eine Person zu Unrecht EL bezogen hat, muss die EL-Durchführungsstelle rechtlich die zu Unrecht bezogene EL beim Krankenversicherer zurückverlangen.
- Die Formulierung "fünf vorausgegangene Jahre" soll entsprechend der bisherigen Praxis im Datenaustausch Prämienverbilligung präzisiert werden. Heute werden rückwirkende Meldungen der Kantone von den Krankenversicherern in der Regel mindestens für das laufende und die vier ganzen vorausgegangenen Kalenderjahre verarbeitet.
- Der Klarheit halber soll auch festgehalten werden, dass EL-Beträge für die Krankenversicherung, die einen Zeitraum betreffen, der weiter zurückliegt, direkt bei der Bezügerin oder dem Bezüger zurückzufordern sind.
- Ausserdem soll in Absatz 1 anstelle von "Ergänzungsleistungen" – wie in Art. 21a ELG – der Begriff "Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung" verwendet werden. Damit wird klargestellt, welcher Teil der EL gemeint ist und in Art. 21a ELG und Art. 21b nELG wird Gleiches gleich benannt.
- Die Rückforderung entspricht im Übrigen nicht in jedem Fall dem ursprünglich dem Krankenversicherer gemeldeten Betrag. Daher sollte im zweiten Satz von Absatz 1 "höchstens" eingefügt werden.

Der Regierungsrat schlägt aus diesen Gründen folgende Änderungen und Präzisierungen vor:

Art. 21b

¹ Der Kanton **verlangt den Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, den er für das laufende und die vier ganzen vorausgegangenen Kalenderjahre ausgerichtet hat, beim Krankenversicherer zurück.** Dies **höchstens** in dem Umfang, in dem der Kanton ihm **den Betrag** ausbezahlt hat und die Rückerstattungspflicht der Bezügerin oder des Bezügers rechtskräftig ist. Ist eine Rückforderung für einen Zeitraum rechtskräftig verfügt, der weiter zurückliegt, verlangt der Kanton den Betrag direkt bei der Bezügerin oder dem Bezüger zurück. Das Verfahren regelt der Bundesrat.

Art. 21a ELG

Der bereits geltende Art. 21a Abs. 1 ELG enthält keine zeitliche Beschränkung der Auszahlung des EL-Betrags für die obligatorische Krankenversicherung direkt an den Krankenversicherer. Dieser Betrag müsste somit rückwirkend zeitlich unbeschränkt direkt dem Krankenversicherer ausbezahlt werden. In der Praxis verarbeiten die Krankenversicherer jedoch aus nachvollziehbaren Gründen rückwirkende Meldungen der Kantone zeitlich beschränkt. Es ist deshalb in Art. 21a ELG eine zeitliche Beschränkung entsprechend der heutigen Praxis der Krankenversicherer und analog zu jener von Art. 21b Abs. 1 nELG einzufügen. Gleichzeitig ist der Klarheit halber festzuhalten, an wen der EL-Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ausbezahlt ist, wenn der Anspruch einen weiter zurückliegenden Zeitraum betrifft.

Der Regierungsrat beantragt deshalb folgende Präzisierungen:

Art. 21a

¹ Der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Art. 10 Abs. 3 lit. d ist **für das laufende und die vier ganzen vorausgegangenen Kalenderjahre** in Abweichung von Art. 20 ATSG direkt dem Krankenversicherer ausbezahlen. **Betrifft der Anspruch einen Zeitraum, der weiter zurückliegt, erfolgt die Auszahlung direkt an die Bezügerin oder den Bezüger.**

3. Betagte Personen ohne EL-Anspruch

Zahlreiche betagte Personen leben zu Hause und haben aufgrund der finanziellen Verhältnisse keinen Anspruch auf EL. Diese Personen können sich bereits heute durch kantonale und kommunale Informationsstellen sowie Verbände und Vereine (beispielsweise Pro Senectute oder Curaviva) über Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause informieren. Schliesslich können sie zum Beispiel Mahlzeitenangebote in Anspruch nehmen. Die monatlichen Rechnungen müssen Sie jedoch grundsätzlich selbst bezahlen.

Der Regierungsrat rechnet damit, dass die Anbieter aufgrund der Einführung von Art. 14a Abs. 1 nELG die Angebote wie Notrufsysteme, Hilfe im Haushalt, Mahlzeitenangebote, Begleit- und Fahrdienste ausbauen dürften. Auch wenn diese Angebote gestützt auf Art. 14a Abs. 1 nELG in erster Linie auf Bezügerinnen und Bezüger von EL ausgerichtet sind, müssen sie auch von Selbstzahlerinnen und Selbstzahlern auf möglichst einfache und flexible Weise in Anspruch genommen werden können. Abgesehen davon, dass sie selbst für die Kosten aufkommen müssen, dürfen ihnen im Vergleich zu den Bezügerinnen und Bezügem von EL keine Nachteile entstehen.

4. Abschlussbemerkung

Um eine reibungslose Umsetzung der neuen Bestimmungen in den Kantonen zu garantieren, ist eine angemessene Frist bis zur Inkraftsetzung vorzusehen. Das Risiko von Verwerfungen zu Ungunsten der EL-Beziehenden ist in jedem Fall zu verhindern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
- katharina.schubarth@bsv.admin.ch